

Zahl:
1021/2019 ml

Bearbeiter:
Magret Lang

Durchwahl:
33

Datum:
17.12.2019

Betreff: Friedhofsordnung;

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung Elsbethen hat in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 unter TOP 8 ordnungsgemäß dem Beschluss gefasst, die bestehende Friedhofsordnung aus dem Jahr 2019 für den Friedhof der Gemeinde Elsbethen ab 01. Jänner 2020 wie folgt abzuändern.

PRÄAMBEL

Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen - und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. 84/1986, i.d.g.F., sowie den Verhältnissen der Gemeinde Elsbethen angepasst

Gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 (LGBl. 84/1986) i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung am 12. Dezember 2019 (TOP 8) folgende

Friedhof und Begräbnisordnung für den Ortsfriedhof Elsbethen

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der Ortsfriedhof in Elsbethen steht in der ausschließlichen Verwaltung der Gemeinde Elsbethen und obliegt die Vollziehung dieser Verordnung dem Bürgermeister.
- 2) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen in dem von der Gemeinde käuflich erworbenen Teil, an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde Elsbethen.
- 3) Jedes Nutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Elsbethen mit der Schließung des Friedhofes für Begräbniszwecke.
- 4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 2

- 1) Der Ortsfriedhof ist zur Bestattung der im Gemeindebereich mit Hauptwohnsitz wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- 2) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.
- 3) Für andere Personen kann um die Bewilligung der Bestattung angesucht werden. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen der Gemeinde. Im Falle der Bewilligung ist die im Gebührentarif bezeichnete Gebühr zu bezahlen.
- 4) Das Ansuchen um Bestattungsbewilligung entfällt bei jenen Personen, die ein Recht auf Benützung einer Grab- oder Beisetzungsstelle im Ortsfriedhof erworben haben.

§ 3

- 1) Im Ortsfriedhof Elsbethen können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
- 2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- 3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Aschereste am Ortsfriedhof Elsbethen hat in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne, in die dafür vorgesehenen Graböffnung oder Urnennische zu erfolgen. Die oberflächliche Verstreuung der Asche ist nicht gestattet. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern bzw. Urnennische (Überurne) erfolgen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass auf die Dauer seines Bestandes festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Asche herrührt. Die Beisetzung einer Urne ist der Bestattung einer Leiche gleichzustellen.
- 4) Die Beisetzung von Urnen ist nur in Aschegrabstellen (Urnengrab, Urnennische, Gemeinschaftsurnenfeld) zulässig, besteht an einem Erdgrab schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. In einem Erdgrab ist ebenso die Beisetzung der Aschereste in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne erlaubt.
- 5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen den Angehörigen des Verstorbenen nicht ausgefolgt werden. Ausnahmen gem. § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. können nur vom Bürgermeister bewilligt werden.
- 6) Metallurnen aus sämtlichen aufgelassenen Grabstellen am Friedhof Elsbethen müssen für die Zweitbestattung im Terrassenurnenfeld, im Krematorium in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen umgefüllt werden.

§ 4

Bei nachgewiesener Armut wird die Beerdigung auf Kosten des zuständigen Fürsorgeverbandes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind im Allgemeinen nur in Freigräbern und nur nach Maßgabe der für Armenbegräbnisse jeweils geltenden Vorschrift zulässig.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 5

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten und haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6

Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:

- a) Das Mitbringen von Tieren
- b) Lärmen, Rauchen, Radfahren und Laufen
- c) Verteilen von Drucksorten ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte
- d) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- e) Das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- f) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung im Gemeindeamt
- g) Betteln und Wegelagern

§ 7

Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der bestellten Arbeiten am Friedhof das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Einteilung des Friedhofes:

§ 8

Der Friedhof ist in Begräbnisfelder eingeteilt. Innerhalb dieser Felder werden nachstehende Grabarten mit folgenden Ausmaßen unterschieden:

A. Grabarten:

1) Freigräber/Armengräber:

- Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterlagen; sie sind zu Aufnahme von je zwei Leichen bestimmt. (Abmessungen wie 2-faches Familiengrab)

2) Familiengräber:

- In einem einfachen Familiengrab können unbeschadet der Vorschriften des § 9 (3)+(4) innerhalb des Nutzungszeitraumes zwei Bestattungen erfolgen. Durch die Zusammenlegung von zwei oder mehreren nebeneinander liegenden, einfachen Familiengrabstellen bei Auflassung der dazwischen liegenden Wege ergeben sich Familiengrabstellen mit zwei- oder mehrfachem Belag.

3) Urnengräber:

- Dienen zur Aufnahme von Urnen

4) Urnennischen:

- Urnennischen 2-fach Belag
- Urnennischen 4-fach Belag

5) Urnengemeinschaftsdenkmal:

- Beisetzung von rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen in vorgegebener Reihenfolge

6) Urnen-Stele:

- Beisetzung von rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen in der Erde vor den Stelen

7) Terrassenurnenfelder:

- Zweitbeisetzung von Urnen aus aufgelassenen Grabstellen. Metallurnen müssen im Krematorium auf Kosten des Nutzungsberechtigten in eine rückstandslos biologisch abbaubare Urne umgebettet werden. Die anschließende Beisetzung erfolgt anschließend durch die Gemeinde.

8) Stillgeborenen - Denkmal:

- Denkmal zur Trauerarbeit für Angehörige von ungeborenen Kindern

Ausmaß (Länge und Breite):

a) alter Friedhofsteil

1. Familiengräber: 1,60 m x 0,80 m (2-facher Belag)
2. Familiengräber: 2,00 m x 2,00 m (4-facher Belag)
3. Urnenmauer: Ausmaß der Nischen gemäß Bestand (2 od. 4-fach Belag)

b) neuer Friedhofsteil

1. Familiengräber:
 - 1,60 m lang (gemessen v. d. Hinterkante d. Grabsteines) u. 0,80 m breit.
2. Urnengräber:
 - Einfaches Grab: 0,90 m lang (gemessen v. der Hinterkante des Grabsteines) und 0,60 m breit
3. Urnenmauer:
 - Ausmaß der Nische gemäß Bestand (2 od. 4-fach Belag)
4. Urnengemeinschaftsdenkmal:
 - Unterhalb der bestehenden Pulte
5. Urnen-Stele:
 - Ausmaß: 35 x 35 x 120 cm max. Höhe (Fundament vorhanden)
6. Terrassenurnenfeld:
 - Keine private Beisetzung möglich. Ausschließlich Urnen aus aufgelassenen Gräbern werden zur Zweitbestattung durch die Gemeinde beigesetzt.
7. Stillgeborenen Denkmal:
 - Keine private Beisetzung möglich. Gedenkstelle für Angehörige von ungeborenen Kindern

IV. Nutzungsrechte:

§ 9

- 1) Das Recht zur Nutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Bescheid begründet und ist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu erwerben. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzungsberechtigten sind die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung maßgebend.
- 2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht, Särge und Urnen (§3 Abs. 2 und 3) an der Grabstelle beizusetzen. Zugleich erwächst dem Nutzungsberechtigten die Pflicht die Grabstelle auf eigene Kosten sorglich in Stand zu halten. Bei Verlust von zur Verfügung gestellten Gegenständen (Vasen, Blumen- u. Kerzenhalterungen), sind die Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 3) Zwingend wird vorgeschrieben, dass die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne an jeder Stelle, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde, nur dann zulässig ist, wenn die für die Grab- und Beisetzungsstelle vorgeschriebene 10jährige Mindestruhefrist durch die Dauer des Nutzungsrechtes gewährleistet ist.
- 4) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 10

Die Gemeinde Elsbethen gewährt gegen Bezahlung nach dem jeweilig geltenden Gebührentarif:

- a. das Nutzungsrecht an einer Grab- bzw. Beisetzungsstelle auf eine bestimmte Frist nach Maßgabe dieser Friedhof- und Begräbnisordnung und des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F.
- b. das Öffnen und Schließen des Sarges oder der Urne
- c. Umsiedelung einer Urne (Grabstellenwechsel) innerhalb des Friedhofs
- d. die Benützung der Aussegnungshalle
- e. Reinigung u. Sperrdienst
- f. Bei der Urnenmauer sind die Kosten für die Namensgravur des Verstorbenen an der bestehenden Denkmalplatte vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- g. Die einmalige Gebühr bei Erstbelag ist für die Denkmalplatte, Urnenpulte, die Laterne und Blumenvasenhalterung zu entrichten. Bei Auflassung einer Urnennische verbleiben die Laternen- und Blumenhalterungen sowie die Vasen im Eigentum der Gemeinde Elsbethen.

§ 11

An Freigräbern kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Bestattungen erfolgen der Reihenfolge nach. Ein Verlangen nach Bestattungen in einem bestimmten Freigrab und die Umbettung aus einem Solchen in ein anderes Freigrab sind unzulässig.

§ 12

- 1) Das Nutzungsrecht an allen übrigen Grab- und Beisetzungsstellen wird durch Eintragung in das Gräberbuch bzw. in die Friedhofskartei und durch Erlag der Gebühr laut Gebührentarif auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf dieser Frist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht wird erst anlässlich eines Begräbnisfalles erworben.
- 2) Jedes Nutzungsrecht darf innerhalb der im § 8 bezeichneten Einfassung sowohl nach oben als auch nach unten und nur nach Maßgaben und Anordnung dieser Friedhof- und Begräbnisordnung ausgeübt werden.

§ 13

- 1) Für die vorzeitige Zurücklegung oder der Entzug von Nutzungsrechten an Grab- und Beisetzungsstellen wird kein wie immer gearteter Rückersatz geleistet.
- 2) Im Falle des endgültigen Erlöschens des Nutzungsrechtes sowie auch nach Nutzungsentzug gemäß § 17 C fällt die Grab- und Beisetzungsstelle der Gemeinde kostenlos und unentgeltlich zurück.

§ 14

- 1) Die Erwerbung von Nutzungsrechten an Familiengrabstellen ist an keine Reihenfolge gebunden, doch können Nutzungsrechte an solchen nur auf bereits erschlossenen Grabfeldern erworben werden.

§ 15

Die Anzahl der Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern geschieht unter Berücksichtigung der schon eingesenkten Särge. Jede Urne ist mindestens 60 cm tief und in die Erde zu versenken.

V. Übertragung von Nutzungsrechten:

§ 16

Jedes Nutzungsrecht an einer Grab- oder Beisetzungsstelle welcher Art auch immer, kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen unter den folgenden Bedingungen übertragen werden:

- 1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- 2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des Verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht.
- 3) Jede Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten ist bekannt zu geben und wird von der Gemeinde Elsbethen im Gräberbuch bzw. in der Friedhofskartei sowie automatisationsunterstützt gespeichert.

VI. Erlöschen des Nutzungsrechtes

§ 17

Die Nutzungsrechte an Grab- oder Beisetzungsstellen erlöschen:

- a) durch Zeitablauf wenn die Nutzungsrechte nicht durch rechtzeitigen Erlag der hierfür festgesetzten Gebühren verlängert werden,
- b) wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes laut § 16 Abs. (1) und (2) nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht und der einwandfreien Haltung der Grab- bzw. Beisetzungsstelle samt Denkmal und Einfassungen im Friedhof oder den Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhof- und Begräbnisordnung nicht nach gekommen zu sein
- d) durch schriftlichen Verzicht der Nutzungsberechtigten
- e) im Falle des § 1 Abs. 3 (Friedhofschließung):

In den vorstehenden Punkten a) und c) sind die Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch ein auf der Grabstelle anzubringendes Aviso und durch Anschlag an der Amtstafel auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

§ 18

Jene Grab- und Beisetzungsstellen an denen während des Kalenderjahres das 10-jährige Nutzungsrecht abläuft und der Nutzungsberechtigte nicht mehr erreichbar oder auffindbar ist, werden rechtzeitig durch entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

VII. Vorschriften über die Ausgestaltung und Erhaltung der Grab- und Beisetzungsstellen

§ 19

Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes wird ausschließlich von der Gemeinde Elsbethen bestimmt. Es ist daher das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Gemeinde ausnahmslos verboten. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet. Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Belegplan vorgesehen sind.

§ 20

Jede Grab- und Beisetzungsstelle muss sofort nach der Beisetzung auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres mit einem Erinnerungszeichen versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten.

§ 21

Die Bepflanzung von Grab- und Beisetzungsstellen darf nur innerhalb der Einfassung bzw. auf dem Grabhügel vorgenommen werden. Die Auswahl des Pflanzenmaterials hat so zu erfolgen, dass eine ruhige Gesamtwirkung erzielt wird.

§ 22

Familiengräber alter Friedhofsteil:

- 1) Die Grabstellen im alten Friedhofsteil müssen mit Einfassungen versehen sein, hinsichtlich derer folgende Bestimmungen gelten:
 - a. Bei Familiengräbern ist die Einfassung nur in Stein zulässig. diesem Falle muss das unter Absatz VIII. Grabmale, § 27, Punkt 2, Ziffer A bezeichnete Material verwendet werden;
 - b. Bei allen Grabstellen darf nur Naturstein, Konglomerat-Kunststein aus Marmorbruchmaterial verwendet werden
- 2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.
- 3) Die Ausmaße der Einfassungen sind aus § 8 zu entnehmen. Der rückwärtige Einfassungsteil muss mit der Rückseite des Grabmales bündig sein.

§ 23

Familiengräber neuer Friedhofsteil:

- 1) Nach einer Beerdigung muss das Grab in Ordnung gebracht werden. Welche Kränze sind zu entfernen. Sobald sich das Erdreich gesenkt hat, wird der Hügel eingeebnet und das bepflanzte Grabbeet auf ein Maß von 1,60 m Länge (gemessen von der Hinterkante des Grabsteines) und 0,80 m Breite zurückgenommen. Die kahlen Stellen werden mit Rasen belegt.
- 2) Familiengräber im neuen Teil des Friedhofes die ab 01.01.2019 neu belegt werden, müssen mit einer Einfassung versehen werden, hinsichtlich derer folgende Bestimmungen gelten.
 - a. Bei Familiengräbern ist die Einfassung nur in Stein zulässig. In diesem Fall muss das unter Absatz VIII. Grabmal, § 27, Ziffer A bezeichnete Material verwendet werden.
 - b. Bei allen Familiengrabstellen darf nur Naturstein, Konglomerat-Kunststein aus Marmorbruchmaterial verwendet werden. (Ausmaß wie in § 8 Ziffer B beschrieben)

Urnengräber:

- 1) Nach einer Beerdigung muss das Grab in Ordnung gebracht werden. Welche Kränze sind zu entfernen. Sobald sich das Erdreich gesenkt hat, wird der Hügel eingeebnet und das bepflanzte Grabbeet auf ein Maß von 0,90 m Länge (gemessen von der Hinterkante des Grabsteines) und 0,60 m Breite zurückgenommen. Die kahlen Stellen werden mit Rasen belegt.
- 2) Urnengräber die ab 01.01.2019 neu belegt werden, müssen mit einer Einfassung versehen werden, hinsichtlich derer folgende Bestimmungen gelten.
 - a. Bei Urnengräbern ist die Einfassung nur in Stein zulässig. In diesem Falle muss das unter Absatz VIII. Grabmale, § 27, Ziffer A bezeichnete Material verwendet werden.
 - b. Bei allen Urnengrabstellen darf nur Naturstein, Konglomerat-Kunststein aus Marmorbruchmaterial verwendet werden. (Ausmaß wie in § 8, Ziffer B beschrieben)

Urnenische an Urnenmauer:

- 1) Bepflanzung an den Urnenmauern (Urnenischen) sind nur in den dafür vorgesehenen schmiedeeisernen Blumen und Laternenhalterungen vorgesehen. Bodenvasen, Bodenbehältnisse sowie Kunstblumen sind nicht erlaubt.

Urnen-Stele:

- 1) Gestaltung nur nach Vorgabe der Muster-Stele (Ausmaße: 35 x 35 x 120 cm)
- 2) Bepflanzung in Pflanzschalen vor den Stelen (Ø 40 cm max. Höhe 30 cm)

Urnengemeinschaftsdenkmal:

- 1) Urnenpulte werden von der Gemeinde bereitgestellt und sind bei Erstbelag zu erwerben.
- 2) Pflege des Urnengemeinschaftsdenkmals durch die Gemeinde Elsbethen
- 3) Ablage von Kerzen oder Blumen nicht erlaubt

Terrassenurnenfelder:

- 1) Gedenkstelle
- 2) Keine private Beisetzung möglich
- 3) Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde Elsbethen

Stillgeborenen Denkmal:

- 1) Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde Elsbethen
- 2) Kerzen an den dafür vorgesehenen Abstellflächen

§ 24

- 1) Bei Familiengrabstellen können Grabkreuze oder Denkmäler aufgestellt werden.
- 2) Die erforderlichen Fundamente für Denkmäler dürfen seitlich und auch unterirdisch nicht über die Ausnahme der Grabstelle vorspringen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm nach rückwärts noch zulässig.
Fundamente sind derart auszuführen, dass sie oberirdisch nicht sichtbar und die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- 3) Bei Familiengräbern und Urnengräber im Neuen Friedhofsteil dürfen Einfassungen nur auf Trageplatten aufgestellt werden (Hanglage). Der Grabstein sowie die Umrandung sind in einem zu Erzeugen und auf Stütztrageplatten zu fixieren.
- 4) Denkmäler dürfen über das Ausmaß der Grabstelle nicht vorspringen. Die Höhe der Denkmäler auf Familiengrabstellen sind bis zu 1,80 m vom Wegniveau gerechnet, begrenzt.

§ 25

Die einzelnen Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein. Gefäße mit Schnittblumen oder Blumentöpfe sind bodengleich in die Erde zu setzen.

VIII. Grabmale:

§ 26

- 1) Das Ansuchen um die Genehmigung gemäß § 1 (4) ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzubringen und hat zu enthalten:
 - a. Die genaue Bezeichnung der Grabstelle
 - b. Grundriss, Schnitt und sämtliche Ansichten, die zur einwandfreien Beurteilung notwendig sind, Maßstab 1:10
 - c. Den Nachweis der erforderlichen Fundierung
 - d. Genaue Angaben über das Material sowie die Art der Bearbeitung der sichtbaren Flächen samt Farbangabe
 - e. Ein Schriftmuster in natürlicher Größe in einfacher Ausführung, das bei Genehmigung zurückgestellt wird.
- 2) Die Planbeilagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3) Das Ansuchen und die Pläne sind vom Inhaber des Nutzungsrechtes sowie von einem befugten Gewerbetreibenden zu unterfertigen.
- 4) Im Falle der Genehmigung des Ansuchens erfolgt die Verständigung unter gleichzeitiger Rückstellung eines mit der Genehmigungsklausel versehenen Plangleichstückes. Vor Einlangen der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
- 5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- 6) Beginn und Beendigung jeder Arbeit ist der Gemeindeverwaltung anzumelden, der die Kontrolle der planmäßigen Herstellung obliegt.

§ 27

- 1) Die Gemeinde Elsbethen behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstellenreihen jeweils gesonderte Richtlinien für Ausgestaltung im Sinne einer einheitlichen Wirkung zu erlassen, die im Falle einer Neuerschließung eines Begräbnisfeldes unbedingt, für schon bestehende Grabstellen jedoch nur im Falle ihrer äußeren Umgestaltung, Anwendung zu finden haben.
- 2) Als Richtlinien gelten:
 - A) **Für den alten Friedhofsteil:**
 - a. Als Material ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeisen zu verwenden.
 - b. Die einzelnen Grabzeichen müssen in Material, Form und Farbe in den Größenverhältnissen aufeinander abgestimmt sein.
 - c. Höhenbegrenzungen für Grabmäler innerhalb der Grabfelder untere Grenze - 1,00 m, obere Grenze - 1,80 m.
 - d. Die Schrift ist in ihren Größenverhältnissen den Abmessungen des Denkmals sorgfältig anzupassen. Die Typen müssen dem Steincharakter Rechnung tragen. Vergoldungen sind auf passende Fälle einzuschränken und besonders zu beantragen.
 - e. Firmenbezeichnungen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.

Zu vermeiden sind:

- a. Verwendung nicht harmonisierender Materialien am gleichen Grabmal,
- b. Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
- c. Porzellanschmuck und im Zement aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck,
- d. Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- e. Findlinge oder gänzlich unbearbeitete Felsblöcke in ungeeigneter Umgebung und
- f. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

B) Für den neuen Friedhofsteil Erd-, Urnengräber u. Urnen-Stele:

- a. Für neu errichtete oder neu belegte Grabstellen und Urnengräber muss ab 01.01.2019 eine Steineinfassung erbaut werden. Es gelten die Richtlinien wie für den alten Friedhofsteil die unter Absatz VIII. Grabmal, § 27, Punkt 2, angeführt werden.
- b. Auf sämtlichen Gräbern ist nur Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Kupfer (mit seinen Legierungen) zugelassen.
- c. „Geklebte“ Grabsteine (das sind Steine, die in mehreren Teilen seitlich zusammengefügt sind) sind unzulässig.
- d. Grabsteine müssen allseitig die gleiche Bearbeitung der Sichtflächen aufweisen (auch Rückseite) und dürfen auf keinen Sockel gestellt werden. Bei Urnen und geschmiedeten Kreuzen ist ein Sockel zulässig.
- e. Tiefschwarze und grellweiße Steine sind nur in handwerklicher Bearbeitung zulässig.
- f. Nicht zugelassen sind: Porzellan, Glas, eloxiertes Metall und serienmäßig erzeugte Symbole.
- g. Die Anbringung von Blumenbehältern am Stein oder an den Gräbern ist zu unterlassen.
- h. Bepflanzung der Grabstellen nur in den vorgegebenen Maßen oder in der Pflanzschale (Erd- Urnengrab, Urnen-Stele, Absatz III, § 8, Punkt B) zulässig
- i. Laternen sind nicht am Stein anzubringen, sondern an einem im Boden versenkten Sockel innerhalb des Grabbeetes.

C) Für die Urnenmauern:

- a. Die Laternen und die Blumenvasenhalterung sind in einem Metallteil unterhalb der Urnentafel angebracht.
- b. Die Bepflanzung ist nur in den dafür vorgesehen Blumen und Kerzenhalterungen erlaubt. Nicht erlaubt sind Bodenvasen oder Bepflanzungen in Bodenbehältnisse sowie Kunstblumen.

D) Für Urnen-Stele:

- a. Rückstandslos biologisch abbaubaren Urne können vor den Stelen im Erdreich beigesetzt werden. Zur Bepflanzung dient eine Pflanzschale. Urnen-Stele können nur in den vorgegebenen Maßen und Material (Friedhofsordnung Absatz VIII. Grabmal, § 27, Punkt 2, B) errichtet werden.

E) Für das Urnengemeinschaftsdenkmal:

- a. Urnenpulte werden von der Gemeinde bereitgestellt und sind bei Erstbelag zu erwerben.
- b. Beisetzung nur von rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen

- F) **Terrassenurnenfeld:**
 a. Dient zur Zweitbestattung von Urnen aus aufgelassenen Grabstellen (keine private Beisetzung möglich)
 b. Beisetzung nur von rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen
- G) **Stillgeborenen Denkmal:**
 a. Dient als Gedenkstelle für Angehörige von ungeborenen Kindern (keine Beisetzung möglich)

Maße der Grabmale, die nicht überschritten werden dürfen:

- a) **Familiengräber**
- Holz und Steinmale: max. 1,40 m hoch
max. 0,70 m breit
 - Geschmiedete Kreuze einschl. Sockel: max. 1,80 m hoch,
Sockelbreite – max. 0,65 m
 - Breitsteine (nur bei Doppelgräbern): max. 1,15 m hoch
max. 1,10 m breit
- b) **Urnengräber**
- Urnengräber a. Holz u. Stein: max. 0,90 m hoch
max. 0,60 m breit
 - Geschmiedete Kreuze einschl. Sockel: max. 1,30 m hoch,
Sockelbreite – max. 0,50 m
- c) **Urnen-Stele:**
- Urnen-Stele (Säule) 35 x 35 x 120 cm
 - Pflanzschale Ø 40 cm, max. Höhe 30 cm
- d) **Urnengemeinschaftsdenkmal:**
- Pult 40 x 40 cm
- e) **Terrassenurnenfelder:**
- Gedenkstelle keine private Beisetzung möglich
- f) **Stillgeborenen Denkmal**
- Gedenkstelle keine Beisetzung möglich
- g) Unmittelbar nach der Aufstellung des Grabmales oder der Errichtung des Grabbeetes muss das abfallende Material sofort entfernt werden.

§ 28

Der Nutzungsberechtigte haftet grundsätzlich für alle Schäden und Aufwendungen, die in Folge der Vernachlässigung seiner Instandhaltungspflicht der Grab und Beisetzungsstelle verursacht werden. Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass für die Verankerung des Grabdenkmales ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird er aufgefordert, binnen kürzester Zeit den Schaden zu beheben. Bei Gefahr in Verzug steht der Gemeinde sofort, bei ansonsten erfolgloser Aufforderung binnen einem Monat, das Recht zu, die Vornahme der Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen.

Bei dauernder Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht kann die Gemeinde das Denkmal oder Grabzeichen nach erfolgloser Aufforderung mit den Wirkungen des §17 c entfernen und das Nutzungsrecht für die Grab- und Beisetzungsstelle erloschen zu erklären. Sämtlich anfallende Kosten die für den Abbau der Grabstelle erforderlich sind, werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

IX. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

§ 29

Betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften zur Totenbeschau gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F.

§ 30

Alle auf den Friedhof gebrachten Leichen, auch solche von auswärts oder solche, die nach auswärts überführt werden, müssen in die für die Aufbahrung bestimmten Räume gebracht werden.

§ 31

Alle Grab- und Beisetzungsstellen, sind im unmittelbaren Anschluss an die Beisetzung zu schließen.

In den Freigräbern ist der erstbeigesetzte Sarg mit einer mindestens 20 cm hohen Erdschicht zu überdecken. In allen anderen Gräbern muss zwischen den Särgen eine Erdschicht von 30 bis 40 cm erhalten bleiben.

§ 32

Bezüglich der Enterdigung und der Bestattung von solchen Leichen, die von auswärts hierher überführt oder in anderen Friedhöfen enterdigt werden, sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F., maßgebend.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§ 33

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Nutzungsrechte sind von diesem Zeitpunkt an als Nutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. und der erlassenen Friedhofsordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 34

Der gemäß §§ 36ff des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr.-84/1986 i.d.g.F. jährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossene Gebührentarif der Gemeinde Elsbethen, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofs- und Begräbnisordnung.

§ 35

Vorstehende Friedhof- und Begräbnisordnung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 genehmigt und tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Begräbnisverordnung vom 01. Jänner 2019 außer Kraft.

Ortsübliche Kundmachung gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 (2 Wochen) durch Anschlag an die Amtstafel:

Angeschlagen am: **17. Dezember 2019**

Abgenommen am: **31. Dezember 2019**

02.01.2020 i. A. M. J.

Der Bürgermeister



DI Franz Tiefenbacher